

Ausfüllhilfe und rechtliche Hinweise für den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit bzw. die Anzeige einer Nebentätigkeit von Beamtinnen und Beamten

(Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelnen ist ggf. eine individuelle Beratung und Klärung mit dem Personaldezernat erforderlich. Weitergehende Informationen finden Sie unter

<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaeftigte/service/personal/nebentaetigkeit.html>)

¹ Art und Inhalt der Nebentätigkeit

Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt bzw. zu den Arbeits-, Dienstaufgaben der/des Beamt*in gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. Ausgenommen sind unentgeltliche Tätigkeiten, die zur persönlichen Lebensgestaltung gehören (§ 60 LBG). Als Dienstaufgabe obliegende Aufgaben dürfen nicht als Nebentätigkeit wahrgenommen werden (§ 3 HNTVO).

Beamt*innen haben bei der Beantragung der Ausübung einer Nebentätigkeit Angaben über **Art und Umfang** der Nebentätigkeit, die Person des **Auftrag- oder Arbeitgebers** sowie die **Vergütung** zu machen (§ 62 Abs. 4 LBG). Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen (§ 3 LNTVO).

Grundsätzlich ist jede Nebentätigkeit vor ihrer Aufnahme zu **genehmigen**. Ausgenommen sind nur die in § 63 Abs. 1 LBG bzw. § 4 HNTVO aufgeführten Nebentätigkeiten, die jedoch teilweise vor ihrer Aufnahme **anzuzeigen** sind. Für den Fall, dass durch die Nebentätigkeit insbesondere **dienstliche Interessen** beeinträchtigt, die **Unparteilichkeit** oder **Unbefangenheit** der/des Beamt*in beeinflusst werden oder in **Widerstreit** mit den **dienstlichen Pflichten** steht bzw. deren ordnungsgemäße Erfüllung behindert, ist die Genehmigung zu **versagen**. Ergeben sich diese Umstände bei Ausübung der Nebentätigkeit, ist die Genehmigung zu **widerrufen** (§ 62 LBG).

Zu **genehmigungspflichtigen** Nebentätigkeiten gehören bspw. (*nicht abschließend*):

- Entgeltliche Lehr- und Unterrichtstätigkeiten
- Entgeltliche Beratertätigkeiten
- Entgeltliche *nicht selbstständige* Gutachtertätigkeiten (Ausnahme bei Hochschullehrer*innen; siehe unten bei *anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten* und unter ⁵)
- Entgeltliche Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen
- Beschäftigungen gegen Entgelt (bspw. Verkäufer*in, Kellner*in)
- Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit (bspw. Handwerker), Ausübung eines freien Berufs (bspw. Therapeut*in) oder Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten (auch wenn diese unentgeltlich erfolgt)
- Eintritt in ein Organ eines Unternehmens sowie die Übernahme einer Treuhänderschaft (auch wenn diese unentgeltlich erfolgt)

Zu **anzeigepflichtigen** Nebentätigkeiten, sofern entgeltlich ausgeübt, gehören bspw. (*nicht abschließend*):

- Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten
- Die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende *selbstständige* Gutachtertätigkeit von Hochschullehrer*innen (sofern die Gutachtertätigkeit ⁵ *nicht selbstständig* im Sinne des § 63 Abs. 1 Ziffer 4 LBG ausgeübt wird, ist sie genehmigungspflichtig)
- Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Selbsthilfeeinrichtungen der Beamt*innen

Hinweis:

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Vergütung den Betrag in Höhe von 1.200 € pro Jahr für alle in einem Kalenderjahr anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nicht überschreitet und die zeitliche Beanspruchung durch sie in der Woche nicht mehr als ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

Zu den **allgemein genehmigten Nebentätigkeiten** gehören bspw. (*nicht abschließend*; § 4 HNTVO):

- Tätigkeit als Herausgeber oder Schriftleiter von wissenschaftlichen und künstlerischen Zeitschriften, Sammelwerken und vergleichbaren Publikationen, soweit sie nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt
- Die Mitwirkung an staatlichen oder akademischen Prüfungen, soweit sie nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt

Hinweis:

Allgemein genehmigte Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt jedoch, wenn es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung hierfür den Betrag in Höhe von 200 € nicht überschreitet.

Keine Nebentätigkeit stellt die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln der an der Hochschule hauptberuflich in der Forschung beschäftigten Beamt*innen dar; es handelt sich hierbei um eine Dienstaufgabe. Werden Drittmittel als Dienstaufgabe eingeworben, dürfen hieraus an Mitarbeiter*innen der einwerbenden Stelle / Person und an die einwerbende Person selbst keine Honorare für eine Nebentätigkeit gezahlt werden (Punkt 1.1 Satz 2 der Drittmittelrichtlinien des MWK i. V. m. § 41 Abs. 1 LHG).

² Antrags-, Anzeigeverfahren

Es wird gebeten, Anträge auf Genehmigung / Anzeigen einer Nebentätigkeit mittels **Vordruck** und **rechtzeitig**, d. h. **mind. 6 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit**, auf dem Dienstweg einzureichen.

Die Nebentätigkeit darf erst ausgeübt werden, wenn die Genehmigung erteilt oder bei den anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten die schriftliche Anzeige vor Aufnahme abgegeben ist (§ 7 HNTVO).

Rückwirkend oder nachträglich beantragte Nebentätigkeiten sind nicht genehmigungsfähig. Unvollständig ausgefüllte Vordrucke können nicht bearbeitet bzw. genehmigt werden.
Die Ausübung der Nebentätigkeit ohne die erforderliche Genehmigung oder Anzeige stellt eine Arbeits- bzw. Dienstpflichtverletzung dar.

³ **Nachweisführung**

Bitte legen Sie zur Nachweisführung Verträge / Auftragschreiben o. Ä. vor (§§ 62 Abs. 4, 64 Abs. 4 LBG). Andernfalls wäre dies unter Abschnitt **D.** zu begründen.

⁴ **Zeitlicher Umfang**

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich **außerhalb der Arbeitszeit** und nur in der Freizeit auszuüben (§ 64 LBG). Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen und bei entsprechender Vor- oder Nacharbeit möglich. Bspw. dann, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder sie im öffentlichen Interesse steht (§ 4 LNTVO).

Die **zeitliche Beanspruchung** durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten darf in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit (bzw. bei wissenschaftlichen Beamt*innen einen individuellen Arbeitstag) nicht überschreiten (§ 62 Abs. 3 LBG). Bei beurlaubten oder teilzeitbeschäftigten Beamt*innen erhöht sich die Grenze in dem Verhältnis, in dem die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, höchstens jedoch auf zwölf Stunden in der Woche. Die Nebentätigkeit darf dem Zweck der Bewilligung der Beurlaubung oder der Teilzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen.

Nebentätigkeiten während Forschungssemestern sind in denselben Grenzen zulässig wie bei regulärer Tätigkeit im Hauptamt.

Während der **Vorlesungszeit** ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben zu gewährleisten. Während der **vorlesungsfreien Zeit** sind Ausnahmen zulässig, soweit fortbestehende Verpflichtungen (bspw. Mitarbeit in Gremien, Mitwirkung bei Prüfungen) nicht beeinträchtigt werden.

⁵ **Gutachtertätigkeiten**

Bei einer Gutachtertätigkeit von Hochschullehrer*innen ist zusätzlich anzugeben, ob die Gutachtertätigkeit selbständig im Sinne von § 63 Abs. 1 Nr. 4 LBG oder nicht selbstständig ausgeübt wird. Danach bestimmt sich, ob die Nebentätigkeit genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist (siehe ¹).

Selbstständig ist eine Gutachtertätigkeit, wenn das Gutachten im Wesentlichen selbst erarbeitet wurde, Fragen des eigenen Fachgebiets betrifft und durch Unterschrift die volle wissenschaftliche Verantwortung für das gesamte Gutachten übernommen wird.

Keine selbstständigen Gutachtertätigkeiten sind Tätigkeiten, die sich auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder aufgrund von Laboratoriumsuntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränken und bei denen die notwendigen Untersuchungen und Beobachtungen üblicherweise von Mitarbeiter*innen übernommen werden.

⁶ **Zeitraum**

Nebentätigkeiten werden nicht auf Dauer genehmigt. Nebentätigkeiten sollen längstens auf 5 Jahre befristet werden (§ 62 Abs. 5 LBG). Bei längerfristiger Ausübung der Nebentätigkeit wäre nach Ablauf der 5 Jahre rechtzeitig ein Folgeantrag zu stellen.

⁷ **Ablieferungspflicht**

Beamt*innen haben Vergütungen für im **öffentlichen Dienst** (§ 2 LNTVO) **oder auf Verlangen des Dienstvorgesetzten** ausgeübte Nebentätigkeiten an ihren Dienstherrn im Hauptamt grundsätzlich **abzuliefern** (Verbot der Doppelalimentierung; § 64 Abs. 3 LBG). Nebentätigkeiten im öffentlichen oder diesem gleichgestellten Dienst liegen auch dann vor, wenn die Tätigkeit aufgrund eines Vertragsverhältnisses (bspw. Werkvertrag, Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag) selbstständig wahrgenommen wird.

⁸ **Inanspruchnahme von Einrichtung, Personal oder Material**

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen **eines dienstlichen, öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses** mit dessen **vorheriger** schriftlicher Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen **Entgelts** in Anspruch genommen werden (§ 64 Abs. 2 LBG, § 8 HNTVO).

Zur **allgemein genehmigten Inanspruchnahme** von Einrichtungen, Personal und Material gehören insbesondere die Benutzung von Möbeln, einfachen Schreib-, Zeichen- und Bürogeräten, Schreib- und einfachen Rechenmaschinen, einfachen Prüf- und Messgeräten, einfachen Werkzeugen sowie von Bibliotheken, wissenschaftlicher Literatur und Fotokopiergeräten (§ 9 LNTVO). Die Nutzung eines Arbeitsplatzrechners für Büroarbeiten sowie die Onlinespeicherung größerer Datenmengen vom Arbeitsplatzrechner können ebenfalls zur allgemein genehmigten Inanspruchnahme zählen; nicht jedoch die Nutzung von Hoch- und Höchstleistungsrechnern. Eine gesonderte Genehmigung ist hierfür erforderlich.

⁹ **Splittingverbot**

Hochschullehrer*innen haben bei Aufträgen, die an sie gerichtet sind **und** unter Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Universität ausgeführt werden sollen, **vor** Übernahme zu entscheiden, ob der gesamte Auftrag einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit ausgeführt wird (**Splittingverbot**; § 3 HNTVO).

¹⁰ **Nebentätigkeiten im Ausland**

Bei Ausübung von Nebentätigkeiten im Ausland sind ggf. einschlägige Melde- und Nachweispflichten zu beachten. Informationen sind erhältlich unter www.dvka.de.